

Satzung für das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam

Vom 17. November 2010

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) folgende Satzung für das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam erlassen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen ist eine Zentrale Einrichtung (Betriebseinheit) der Universität Potsdam unter Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 72 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

Das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sprachpraktische Ausbildung in sprachbezogenen Studiengängen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen und im Einvernehmen mit den für diese Studiengänge zuständigen Fakultäten;
2. obligatorische Fremdsprachenangebote in anderen Studiengängen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen der Fächer;
3. Fremdsprachen- und fächerübergreifende Angebote zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen;
4. studienvorbereitende Kurse;
5. Weiterbildungsangebote nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten.

Weitere Aufgaben können durch die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen werden.

§ 3 Binnenstruktur

(1) Das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen gliedert sich in

- den Geschäftsbereich Sprachen,
- den Geschäftsbereich Studieneingangsphase mit den Koordinierungsstellen für den Stu-

dieneinstieg ausländischer Studierender und für die zentralen Angebote der Grundphase von Studiumplus,
- den Geschäftsbereich Selbstlernen mit den Mediotheken.

(2) Die Geschäftsbereiche werden jeweils von einer Geschäftsbereichsleiterin oder einem Geschäftsbereichsleiter geleitet. Sie nehmen gleichzeitig Aufgaben als stellvertretende Leiterinnen/Leiter des Zentrums wahr.

(3) Neben den Geschäftsbereichen ist die Geschäftsstelle des Studiausschusses von Studiumplus dem Zentrum angegliedert.

§ 4 Leitung

(1) Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters beträgt 5 Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.

(2) Die Leiterin oder der Leiter ist insbesondere zuständig für

1. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklungsplanung des Zentrums für die Universitätsleitung in Zusammenarbeit mit der Kommission für Lehre und Studium;
2. die konzeptionelle Weiterentwicklung und Umsetzung des Lehr- und Lernangebots des Zentrums;
3. die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium;
4. die geregelte Durchführung der Ausbildung sowie die geordnete Nutzung der technischen Einrichtungen und des Selbstlernbereichs;
5. alle Grundsatzfragen der Zusammenarbeit des Zentrums mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen der Universität;
6. die Vorschläge für die Erteilung von Lehraufträgen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Sprachenzentrum der Universität Potsdam vom 29. Juli 1999 (AmBek. UP Nr. 7/99 S. 74) außer Kraft.

¹ Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 17. Januar 2011.